



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 19. Februar 2019 / aje

0100.15

Motion Finanzkommission, Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund; Abschreibung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 7. Juli 2016 reichte die Finanzkommission des Kantonsrates (FiKo) die eingangs erwähnte Motion ein. Darin sollte der Regierungsrat beauftragt werden, einen Gesetzesentwurf zum Spitalverbundgesetz vorzulegen, der die unternehmerische Handlungsfreiheit des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden (SVAR) stärkt und gesetzliche Beschränkungen abbaut. Der Kantonsrat erklärte den Vorstoss am 26. September 2016 für erheblich.

Der Regierungsrat nahm die Umsetzung der Motion in eine bereits laufende Teilrevision des Spitalverbundgesetzes auf. Diese Vorlage verabschiedete der Kantonsrat am 19. März 2018 mit 58 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen deutlich. Gegen die Vorlage wurde das fakultative Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 23. September 2018 sprachen sich die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden mit 9'868 zu 4'263 Stimmen für die Teilrevision des Spitalverbundgesetzes aus. Die Änderung trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Bericht und Antrag für die 2. Lesung unterliess es der Regierungsrat, die Abschreibung der Motion zu beantragen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, 2. Lesung, vom 12. Dezember 2017). Ein derartiger Antrag wurde auch im Rat nicht gestellt. So verblieb das Geschäft auf der Geschäftsliste des Kantonsrates.



Das erweiterte Büro befasste sich an seinen Sitzungen vom 2. Juli 2018 und 10. September 2018 mit der Frage und entschied, dass die Abschreibung der Motion formell zu beantragen sei.

Der Regierungsrat unterbreitet hiermit den Antrag, die Motion der FiKo vom 7. Juli 2016 abzuschreiben.

B. Erwägungen

Die erwähnte Teilrevision des Gesetzes über den Spitalverbund enthielt diverse Elemente, die die Anliegen der Motion aufnehmen und die Handlungsfreiheit des SVAR stärken (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, 1. Lesung, vom 4. Juli 2017, S. 2). Dazu gehören die folgenden Anpassungen im Gesetz:

- Art. 1 Abs. 2: Die Betriebsstandorte für die stationäre medizinische Versorgung werden nicht mehr im Gesetz genannt. Für die Schliessung eines Betriebsstandortes bedarf ist daher künftig keiner Gesetzesänderung mehr.
- Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2: Die Versorgungsbereiche der Standorte sind nicht mehr im Gesetz genannt. Das Gesetz gibt dem SVAR stattdessen in allgemeiner Weise Aufgaben vor, die er im Minimum zu erfüllen hat. Dies ermöglicht es dem SVAR, die Angebotsstruktur an den Standorten flexibler zu gestalten.
- Art. 5: Das Gesetz legt die Grösse des Verwaltungsrates nicht mehr fest sondern belässt einen Spielraum. Zudem wird es dem Regierungsrat überlassen, ob er ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegiert oder nicht. Das Gesetz schreibt dies nicht mehr vor.
- Art. 6 und 7: Die Regeln zum Erlass und zur Genehmigung von Personalleitbild und Personalreglement des SVAR wurden gestrichen. Im Rahmen des neuen Personalrechts soll sich der SVAR diesbezüglich autonom organisieren.
- Art. 12: Das Finanzreglement des SVAR liegt neu in der alleinigen Kompetenz des Verwaltungsrates. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht mehr vorgeschrieben.
- Art. 12: Die Wahl der Revisionsstelle durch den Regierungsrat erfolgt nicht mehr jährlich.
- Art. 29: Der Rahmenvertrag zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat hat die Grundzüge der Organisation des SVAR nicht mehr zu regeln. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die Nutzung der Mobilien und Immobilien.

Der Präsident der FiKo bestätigte anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat, dass die Motion buchstabengetreu umgesetzt worden sei (vgl. Votum Edgar Bischof, Wortprotokoll des Kantonsrates vom 30. Oktober 2017, S. 163). Diese Feststellung wurde durch einzelne Fraktionssprecher bestätigt und blieb insgesamt unwidersprochen.

Gestützt auf die klare Annahme des Gesetzes durch den Kantonsrat und die Debatte in der 1. Lesung im Kantonsrat kann ohne weiteres festgestellt werden, dass die Motion erfüllt wurde und dass sie demnach gemäss Art. 72 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates abgeschrieben werden kann.



C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Motion der Finanzkommission «Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund» vom 6. Juli 2017 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber